101. Berpflichtung zur Sicherheitsleiftung nach § 843 Abf. 2 B.G.B.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Mai 1905 i. S. B. (Bekl.) w. W. (Kl.). Rep. VI. 385/04.

L. Landgericht Limburg.

II. Oberlandesgericht Frantfurt a. D.

Das Landgericht hatte burch Urteil festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet fei, bem Rlager eine Rente bis jum Bochftbetrag von 1500 Mart jährlich für ben Fall zu gahlen, daß ber Rlager wegen ber Folgen bes burch bie Schuld bes Beklagten erhaltenen Schrotschusses seinen Beruf als Förster im Staatsbienst nicht ausüben konne und badurch Schaben erleibe; bagegen hatte es die Rlage, soweit sie auf Berurteilung bes Beklagten zur Leistung einer Sicherheit für bie Erfüllung feiner Berpflichtung gur Rentenzahlung gerichtet war, abgewiesen. Auf die Unschlußberufung bes Rlagers verurteilte jedoch das Oberlandesgericht den Beklagten, für die Erfüllung seiner im landgerichtlichen Urteil feftgestellten Berpflichtung zur Rentenzahlung bem Kläger Sicherheit in Höhe von 10000 Mart nach Maßgabe ber Borfdriften ber §§ 232 flg. B.G.B. ju leiften; diese Berurteilung ftuste es auf § 843 Abs. 2 B.G.B. Auf die Revision des Beklagten ift das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, und in der Sache selbst bie Anschlußberufung bes Rlägers zurudgewiesen worben, aus folgenden Grunden:

... "Das Bürgerliche Gesethuch tennt eine Berpflichtung bes Schuldners, für die Erfüllung bedingter ober betagter Berbindlichkeiten bem Gläubiger Sicherheit zu leisten, im allgemeinen nicht. Der Gläubiger ift vielmehr barauf angewiesen, gegen seinen Schuldner einen Arrest auszubringen, falls beffen Boraussehungen vorliegen. (§§ 916 fig. B.B.D.). Nur in vereinzelten Fällen gibt bas Burgerliche Gesethuch einen im ordentlichen Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf Sicherheitsleiftung, fo insbesonbere auch in bem Ralle bes & 843. Lediglich auf Grund dieser Borschrift ist daher zu beurteilen, ob der vom Kläger geltend gemachte Anspruch gerechtfertigt ist. Der Abs. 2 bes § 843, ber die Verpflichtung zur Sicherheitsleiftung behandelt, steht im engen Zusammenhang mit Abs. 1; nur für die Erfüllung bes hier bem Berletten gegebenen Anspruchs kann Sicherheit verlangt und jugesprochen werben; eine Ausbehnung biefer Borfchrift auf anders geartete Falle ift wegen ihrer singularen Natur ausgeschloffen. Der Abs. 1 behandelt aber seinem Wortlaut und seinem Sinne nach nur ben Fall ber Entrichtung einer Gelbrente, ben Fall, in bem eine solche gesorbert und zuerkannt wird; er barf baher nicht auf Källe angewendet werden, in welchen lediglich die Feststellung der Berpflichtung zur Zahlung einer Gelbrente geforbert und ausgesprochen wird. Hiernach erweist sich ber auf Sicherheitsleistung gerichtete Anspruch als unbegründet, so daß unerörtert bleiben kann, ob, wenn eine Berurteilung zur Leistung einer Geldrente nur unter der Boraussetzung des Eintrittes eines noch ungewissen Ereignisses ausgesprochen wird, damit eine Berurteilung zur Sicherheitsleistung verbunden werben dars."...